

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2292/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Oktober 2000**  
**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Fischereierzeugnissen im**  
**Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom  
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-  
tung, sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der  
Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1  
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/  
2000 <sup>(2)</sup> eine Ausschreibung für die Lieferung von Fischereier-  
zeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die  
Lieferbedingungen für das Los A einer erneuten Prüfung unter-

zogen werden sollten, ist die Ausschreibung für dieses Los  
einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Los A des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2018/  
2000 ist die Ausschreibung eingestellt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-*  
*blatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 16. Oktober 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 34.